

Schulentwicklungsplanungs-VO 2022

§ 22 Übergangsvorschriften

Inkrafttreten
unmittelbar nach Verkündung

Übergangsregelung für
aktuelle Schulentwicklungspläne



genehmigte Schulentwicklungspläne,
die am 1. August 2020 gültig waren,
gelten bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 fort

Planungszeitraum Schulentwicklungspläne

Aufstellung des Schulentwicklungsplanes

erfolgte für den

Planungszeitraum der SJ 2014/15 bis 2018/19

dieser gilt bis 31.07.2022 fort

Aufstellung des neuen Schulentwicklungsplanes
erfolgt erstmalig für den

Planungszeitraum der SJ 2022/23 bis 2026/27

Zeitschiene

10.2020	Informationsveranstaltung SEPL
bis 03.2021	Vorgespräche zwischen Beteiligten
bis 05.2021	Einreichen Schulpläne beim LK Börde
07.2021	Entwurf Schulentwicklungsplan (SEPL)
bis 09.2021	Beteiligungsverfahren
bis 12.2021	Feststellung SEPL durch Kreistag
bis 01.2022	Einreichung SEPL beim LSchuA
02-07.2022	Planung LSchuA – u.a. Lehrkräfteeinsatz
08.2022	Beginn Geltungsdauer SEPL

Ziele der Schulentwicklungsplanung

- ✓ Ausgewogenes und leistungsfähiges Schulnetz
- ✓ Planungssicherheit
 - Schulentwicklungsplanung
 - Schülerförderung
 - Fördermittelprogramme
 - Investitionen
- ✓ Umsetzung der Schulprogramme
- ✓ Transparenz
- ✓ Verbindlichkeit
- ✓ Vertrauen

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 1 SchulG LSA

Schaffung planerischer Grundlagen

- Voraussetzung jeden organisatorischen Handels ist Planung,
 - Sachgerechte Finanzplanung

Regionale Ausgeglichenheit

- Erkennbare Verteilungsmäßigkeit unter der Zielseitung einer regionalbezogenen wohnortnahmen Versorgung (weitläufige ländliche Bereiche, eng besiedelte Stadtbereiche)
 - Angebot übergreifender Lösungen

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 1 SchulG LSA

Entwicklung eines leistungsfähigen Bildungsangebotes
Vorhalten eines Spektrums an Schulformen und Bildungsgängen

**Planungsrahmen für einen langfristig
zweckentsprechenden Schullbau**
den Planungsträgern dienen als Grundlage
allgemeinverbindlichen Vorgaben

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA

Landkreise

und kreisfreien Städte

stellen

Schulentwicklungspläne (SEPL) für ihr Gebiet im

Benehmen mit der Schulbehörde

und

den kreissangehörigen Gemeinden

unter

Mitwirkung ihrer Kreiseltern- und Kreisschülerräte

oder Stadteltern- und Stadtschülerräte

auf.

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2, 2a SchuIG LSA, § 6 Abs. 5 SEPL-VO 2022

Soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind,
erfolgt die Aufstellung der SEPL
im Einvernehmen mit der
zuständigen kreisangehörigen Gemeinde,
wenn diese Schulträger ist.

Bei **rechtswidriger Verweigerung**
des erforderlichen Einvernehmens des Schulträgers kann
diese durch die Schulbehörde ersetzt werden.

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA

Die Schulentwicklungspläne werden
durch Kreistagsbeschluss
bzw. Stadtratsbeschluss
festgestellt.

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA, § 5 SEPL-VO 2022

In den Schulentwicklungsplänen werden der

Mittelfristige Schullbedarf  5 SJ

langfristige Schullbedarf  10 SJ

sowie

die Schulstandorte

ausgewiesen.

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA

Für jeden Schulstandort
ist anzugeben,
welche Bildungsangebote dort vorhanden sind
und
für welche räumlichen Bereiche
↓
Bezirke, Einzugsbereiche
sie gelten sollen.

Schulentwicklungsplanung

**§ 22 Abs. 2 SchulG LSA,
§ 6 Abs. 2 S. 1 SEPL-VO 2022**

Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können.

↓

Schulträgervereinbarungen

(§ 66 SchulG LSA)

Schulentwicklungspläne

§ 22 Abs. 4 SchulG LSA

- bedürfen der **Genehmigung der Schullbehörde**
- Schullbehörde kann auch unter Erteilung von Auflagen räumliche oder sächliche Teile der Schulentwicklungsplanung vorab genehmigen
- Sind mind. alle 5 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben → § 6 Abs. 1 SEPL-VO 2022
- unabhängig davon sind diese auch fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplan erfordern

Schulentwicklungsplanung

§ 22 Abs. 5 SchulG LSA

Bei Aufhebung von **Schulstandorten**
bzw.
unselbständige **Teilstandorte** innerhalb eines
Grundschulverbundes
sind vor der Beschlussfassung die entsprechenden
Gemeinden, Schülerräte, Elternräte und die zuständige
Personalvertretung der betroffenen Lehrer/-innen
zu hören.

Folgen für die kreissangehörigen Gemeinden

Dem Landkreis Börde ist eine durch
Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschluss
bestätigte mittel- und langfristige Schulplanung
für die Grund- bzw. Sekundar-/Gemeinschaftsschulen
in Trägerschaft der kreissangehörigen Gemeinden
zuzuarbeiten.



Sitzungsfolgen der Gremien
der kreissangehörenden EG und VerbG
sowie
des Kreistages

Beschlussfassung

Schulbezirke-Satzung, Auswahlverfahrens-Satzung,
Schulstandortbezogene Veränderungen, Schulpläne



mit Wirkung zum Folge-Schuljahr
sind spätestens bis 31.12.

dem Landesschulamt durch Beschluss anzugeben



vor Beschlussfassung

ist eine schriftliche Stellungnahme
des Planungsträgers der Schulentwicklungsplanung und der
Schülerförderung
sowie des Landesschulamtes einzuholen

Darstellung des SEPL § 5 Abs. 1 SEPL-VO 2022

Gliederung:

1. mittelfristige standortbezogene Planungsziele für das künftige Schulangebot im Planungszeitraum,
2. Begründung mit Planungsgrundlagen, den differenzierten standortbezogenen Abwägungsergebnissen zum Bildungsangebot in Auswertung auch der Einzugsgebietserfordernisse und einer Langfristprognose der Schulstandorte,
3. zeichnerische Darstellung
4. die vom Schulträger vorgesehenen Planungsschritte im Planungszeitraum zur Realisierung des Planungsziels

Darstellung des SEPL § 5 Abs. 2 SEPL-VO 2022

Planungsziele enthalten Angaben

- zu den Planungsgrundlagen
- der Begründung des Zielpfanes
- den Schulstandorten
- zum vorgesezehenen Bildungsangebot im jeweiligen Einzugsbereich u.a. der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen

Darstellung des SEPL

§ 5 Abs. 3 SEPL-VO 2022

Planungsgrundlagen sind:

1. die **Strukturdaten** für das Planungsgebiet
 - Einwohnerzahlen
 - Demografie (6. reg. Bevölkerungsprognose)
 - Fläche Einheits-/ Verbandsgemeinde, Landkreis
 - raumordnerische Aspekte → **zentralen Orte** in der Regel
Schulstandort bleiben oder werden
 - Übersicht über die Verbands- und Einheitsgemeinden

Darstellung des SEPL **§ 5 Abs. 3 SEPL-VO 2022**

Planungsgrundlagen sind:

2. Bestandsaufnahme

- Aufzählung aller von einer Schule genutzten Gebäude
 - kritischen Bauzustandsanalyse
 - räumlichen Kapazitäten
 - langfristigen Auslastung
 - schuljahresbezogenen Schülerzahlprognose
- tatsächliche Geburten
- der Langfristprognose (6.reg.Bev.-prognose)

Darstellung des SEPL

§ 5 Abs. 4 SEPL-VO 2022

Begründung:

- Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens
- einschließlich der Erläuterung, aus welchen Gründen den Anregungen und Bedenken der Beteiligten nicht gefolgt werden konnte
- mittel- und langfristigen **Schulpläne** der kreisangehörigen Gemeinden und Städte, soweit diese **Schulträger sind beizufügen**

Planungsgrundlagen nach § 5 SEPL-VO 2022

Darstellung aller Schulen („Steckbrief“)

- Anschriften: Schulen, Träger, Verwalter, Eigentümer
- Nutzer: Verträge
- Foto: Schule, Gelände, Ortslage
- Grafik: Schulbezirk
- Form: Ganztagsschule, Schulform,
Schulprogramm/-konzept (päd.)

Planungsgrundlagen nach § 5 SEPL-VO 2022

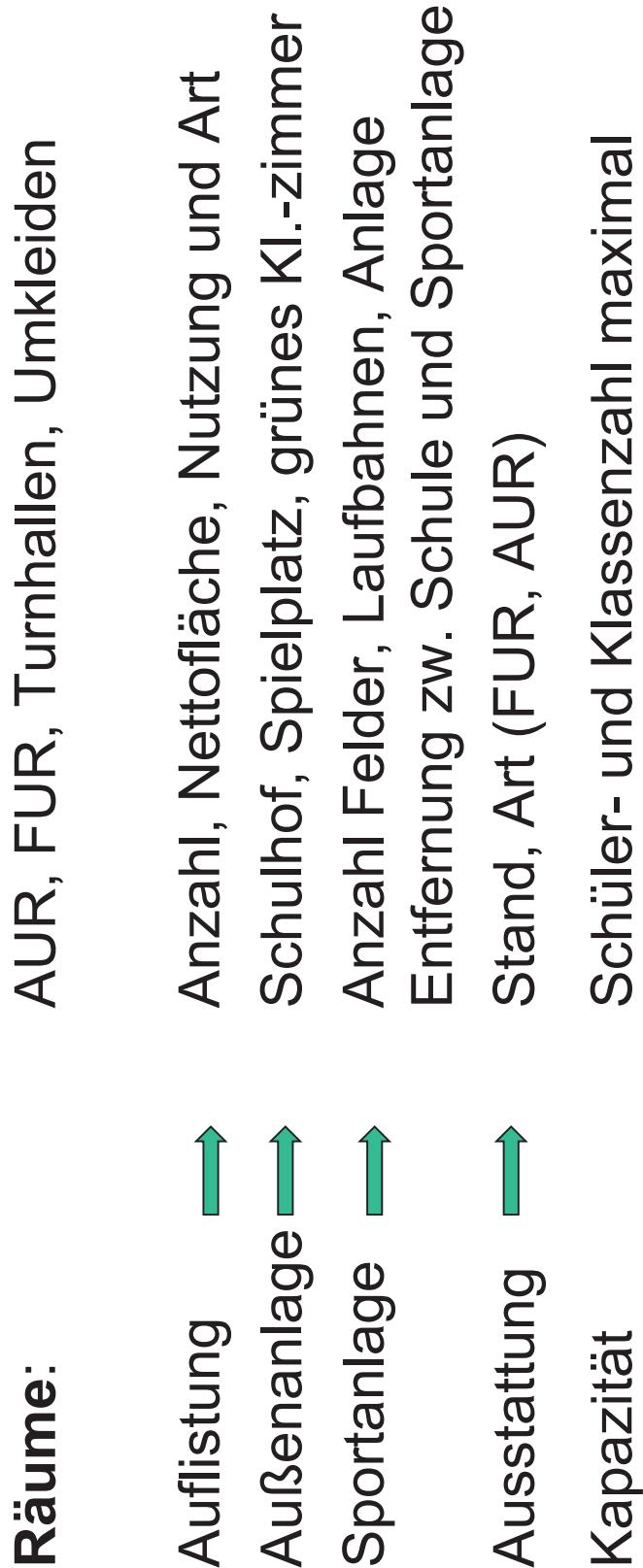
Darstellung aller Schulen („Steckbrief“)

- Stat. Daten: Einwohnerzahlen je Ort
- Schülerzahlen: Geburtenzahlen, 6.reg. BP
- Fördermittel: Art, Zweckbindungsfrist
- Satzung: Schulbezirke/-einzugsbereich,
Kapazitätsgrenzen, Auswahlverfahren,
Schulträgervereinbarungen

Planungsgrundlagen

Gebäudenutzung: Haus 1,2... - KG, EG, OG, DG

Räume:



Planungsgrundlagen

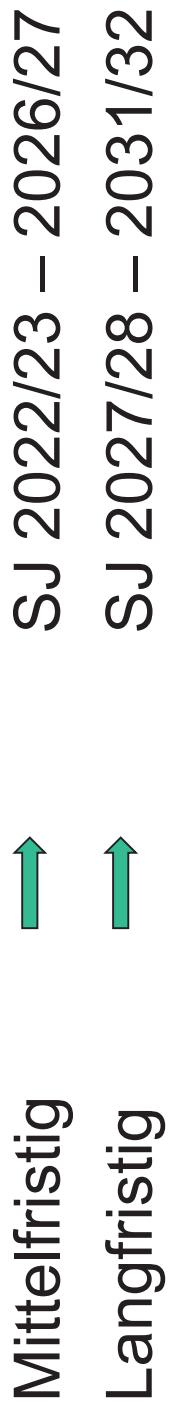
Bauzustand:

Wörtliche Beschreibung je Schulobjekt,
wie z. B.

- Baujahr, Neubau, Erweiterungsbau, Bestandsbau
- Sicherheit → Alarmierung, Brandschutz, Statik
- Funktionalität → Allgemeine Unterrichtsräume,
Fachunterrichtsräume, Turnhalle,
Sportanlage, Außenanlage,
Barrierefreiheit,
- Optik → Fußboden, Fassade, Außenanlage

Planungsgrundlagen

Schülerzahlentwicklung:



Feststellung der Bestandsfähigkeit

Ableitung Handlungsbedarf

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 2 SEPL-VO 2022

Beteiligungsverfahren

Entwurf ist auf der Ebene des Planungsträgers zur Stellungnahme zuzuleiten an:

- dem Landesschulamt,
- den **kreisangehörigen Städten und Gemeinden** und
- den benachbarten Trägern der Schulentwicklungsplanung
- den Eltern- und Schülervertretungen (Landkreisebene)
- den Eltern- und Schülervertretungen (Gemeindeebene)
- **können beteiligt werden**

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 4 SEPL-VO 2022

Beteiligungsverfahren

Schulentwicklungsplan ist zwischen den Planungsträgern benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte **abzustimmen**, insbesondere dann, wenn sich die **Planungen überschneiden** und um **Bildungsbedürfnisse gegenseitig zu berücksichtigen**, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können.

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 4 SEPL-VO 2022

Beteiligungsverfahren

→ Stellungnahme

- benachbarte Planungsträger,
– kreisangehörige Städte und Gemeinden

→ Erläuterung ihrer eigenen

- Planungen und Konzeptionen
- begründen Änderungsvorschläge

→ Benennensherstellung zw. Planungsträgern bei Bedenken und Anregungen Erörterung durch den Planungsträger

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 6 S. 1 SEPL-VO 2022

Der festgestellte Schulentwicklungsplan ist dem
Landesschulamt
vom Träger der Schulentwicklungsplanung
für die allgemeinbildenden Schulen
in Form einer neuen Gesamtplanung erstmalig
zum 31. Januar 2022
vorzulegen.

Verfahren Aufstellen u. Fortschreibung

§ 6 Abs. 6 S. 3 SEPL-VO 2022

Bekanntmachung

Der genehmigte Schulentwicklungsplan
ist
vom Träger der Schulentwicklungsplanung
in ortsüblicher Weise
bekannt zu machen.

Größe der Schulen

§ 7, 8, 11, 19 SEPL-VO 2022

Regelgröße heißt Mindestgröße!

Grundschulen

Zügigkeitsrichtwert mind.	1
Regelgröße	Anfangsklasse
	15 neu aufzunehmende S.
	60 insgesamt

Gemeinschaftsschulen (Sek I)

Zügigkeitsrichtwert mind.	2
Regelgröße	Anfangsklasse
	50 neu aufzunehmende S.
	300 insgesamt

Größe der Schulen

Ausnahme

- bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer Anfangsklasse
 - in der Primarstufe,
 - in der Sekundarstufe I und II
- Vorliegen besonderer Gründe
- **kann dem Schulträger über den Träger der Schulentwicklungsplanung auf Antrag von der Schulbehörde für die jeweilige Schule eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden**

Anfangsklassenbildung

§ 7 Abs. 3 SEPL-VO 2022

Bildung von Anfangsklassen ist
nur dann zulässig,
wenn
an der jeweiligen Schule
durch die zum betreffenden Schuljahr
neu aufzunehmenden Schüler
die erforderliche Mindestjahrgangsstärke
erreicht wird.